



**Oekonomische  
Gemeinde  
Flums**

# **Wasserreglement**

der Wasserversorgung Flums

**Reglement  
über die Versorgung mit Trink-, Brauch- und  
Löschwasser in Flums**

(abgekürzt: Wasserreglement)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Rechtsform
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Vollzug
- Art. 5 Betriebsleitung
- Art. 6 Kunden
- Art. 7 Planung
- Art. 8 Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur
- Art. 9 Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende

### **II. WASSERLIEFERUNG**

- Art. 10 Lieferpflicht
- Art. 11 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 12 Meldepflicht
- Art. 13 Abmeldung

### **III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE**

- Art. 14 Basisanlagen
- Art. 15 Leitungsnetz
- Art. 16 Benützung der Anlagen
- Art. 17 Hydranten
- Art. 18 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

### **IV. HAUSANSCHLUSS**

- Art. 19 Anschlussbewilligung
- Art. 20 Hausanschlussleitungen, a) Begriff
- Art. 21 Hausanschlussleitungen, b) Erstellung
- Art. 22 Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung
- Art. 23 Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 24 Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss
- Art. 25 Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung

### **V. HAUSINSTALLATIONEN**

- Art. 26 Begriff
- Art. 27 Erstellung
- Art. 28 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 29 Kontrollen

### **VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS**

- Art. 30 Wasserzähler, a) Grundsätze
- Art. 31 Wasserzähler, b) Revision
- Art. 32 Messung, a) Zählerstand
- Art. 33 Messung, b) Fehler
- Art. 34 Messung, c) Prüfung

## **VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

- Art. 35 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 36 Installationen, a) Ausführung
- Art. 37 Installationen, b) Überwachung und Prüfung
- Art. 38 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 39 Anzeigepflicht bei Störungen

## **VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN**

- Art. 40 Allgemeines
- Art. 41 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 42 Anschlussbeitrag, b) Zusammensetzung
- Art. 43 Anschlussbeitrag, c) Grundquote
- Art. 44 Anschlussbeitrag, d) Gebäudezuschlag
- Art. 45 Anschlussbeitrag, e) Nachzahlung
- Art. 46 Anschlussbeitrag, f) Sonderfälle
- Art. 47 Anschlussbeitrag, g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 48 Kostentragung bei Erschliessungen
- Art. 49 Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz
- Art. 50 Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung
- Art. 51 Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif
- Art. 52 Gebühr für den Wasserbezug, d) Sonderfälle
- Art. 53 Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste
- Art. 54 Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss
- Art. 55 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 56 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung
- Art. 57 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung
- Art. 58 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 59 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 60 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, b) Bemessung
- Art. 61 Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben
- Art. 62 Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht
- Art. 63 Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung
- Art. 64 Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit
- Art. 65 Gemeinsame Vorschriften, e) Verzugszins
- Art. 66a Gemeinsame Vorschriften, f) Verjährung
- Art. 66b Subventionsrückforderung
- Art. 67 Gemeinsame Vorschriften, g) Betreibung / Wassersperre

## **IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN**

- Art. 68 Öffentliche Anlagen
- Art. 69 Private Anlagen

## **X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- Art. 70 Rechtsschutz
- Art. 71 Strafbestimmung
- Art. 72 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 73 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der Oekonomischen Gemeinde Flums

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 und 127ff. des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>
- Art. 33 der Gemeindeordnung der Oekonomischen Gemeinde Flums

folgendes

## **WASSERREGLEMENT<sup>2</sup>**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Geltungsbereich**

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer-  
schutz der Wasserversorgung stehen.

#### **Rechtsform**

Art. 2

Die Wasserversorgung ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen der Oekonomischen Gemeinde Flums ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

#### **Aufgaben**

Art. 3

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Wasserversorgungsgebiet der Oekonomischen Gemeinde Flums mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen der Oekonomischen Gemeinde;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften<sup>3</sup> zugewiesen werden;

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

<sup>2</sup> alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

<sup>3</sup> z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

## **Vollzug**

### Art. 4

Die Kommission<sup>4</sup> sorgt für den Vollzug dieses Reglementes und bestimmt den Brunnenmeister der Wasserversorgung.

Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

## **Betriebsleitung**

### Art. 5

Dem Brunnenmeister obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen der Wasserkommission<sup>4</sup>. Er erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

## **Kunden**

### Art. 6

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

## **Planung**

### Art. 7

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung.

Die generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

---

<sup>4</sup> nach Art. 127 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann das Gemeindeunternehmen auch durch eine Kommission geleitet werden.

## Rechtsverhältnis

### a) Rechtsnatur

Art. 8

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

### b) Beginn und Ende

Art. 9

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung<sup>5</sup> erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

## II. WASSERLIEFERUNG

### Lieferpflicht

Art. 10

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

### Wasserabgabe an Dritte

Art. 11

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

---

<sup>5</sup> vgl. Art. 13 dieses Reglements

## **Meldepflicht**

Art. 12

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

## **Abmeldung**

Art. 13

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

## **III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER OEKONOMISCHEN GEMEINDE**

### **Basisanlagen**

Art. 14

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

### **Leitungsnetz**

Art. 15

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen<sup>6</sup> (Groberschliessung);
- b) die Versorgungsleitungen<sup>7</sup> (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

---

<sup>6</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

<sup>7</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

## **Benützung der Anlagen**

Art. 16

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

## **Hydranten**

Art. 17

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

## **Baukostenbeiträge an Basisanlagen**

Art. 18

An den Bau von Basisanlagen<sup>8</sup> werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

Im Einzelfall und bei höheren Anforderungen an das Wasserleitungsnetz und an die Infrastrukturen kann die Wasserversorgung Flums mittels einer schriftlichen abgefassten Vereinbarung auch höhere Beiträge einfordern. Die Beitragssumme ist vor dem Erstellen der Neuanlage vertraglich zu regeln.

---

<sup>8</sup> vgl. Art. 14 dieses Reglements

## **IV. HAUSANSCHLUSS**

### **Anschlussbewilligung**

Art. 19

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

### **Hausanschlussleitungen**

#### **a) Begriff**

Art. 20

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

#### **b) Erstellung**

Art. 21

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung bestimmt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer erstattet der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

#### **c) Kostentragung**

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

#### **d) Eigentum und Unterhalt**

Art. 23

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

#### **e) Gruppenanschluss**

Art. 24

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

#### **f) Aufhebung**

Art. 25

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

### **V. HAUSINSTALLATIONEN**

#### **a) Begriff**

Art. 26

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

#### **b) Erstellung**

Art. 27

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;

- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Pasmstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Pasmstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig.
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Pasmstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- f) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

### **Kostentragung und Unterhalt**

Art. 28

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

### **Kontrollen**

Art. 29

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## **VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS**

### **Wasserzähler**

#### **a) Grundsätze**

Art. 30

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Die Wasserversorgung stellt pro Gebäude einen Wasserzähler zur Verfügung. Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

## **b) Revision**

Art. 31

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

## **Messung**

### **a) Zählerstand**

Art. 32

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

### **b) Fehler**

Art. 33

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

### **c) Prüfung**

Art. 34

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

## **VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen**

Art. 35

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

## **Installationen**

### **a) Ausführung**

Art. 36

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

### **b) Überwachung und Prüfung**

Art. 37

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

## **Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Art. 38

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

## **Anzeigepflicht bei Störungen**

Art. 39

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

## VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

### Allgemeines

Art. 40

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

### Anschlussbeitrag

#### a) Grundsatz

Art. 41

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

#### b) Zusammensetzung

Art. 42

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

#### c) Grundquote

Art. 43

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 600.--.

#### d) Gebäudezuschlag

Art. 44

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 2/3 Prozent des Gebäudezeitwertes;
- b) für Wohnbauten 2/3 Prozent des Gebäudezeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 1/2 Prozent des Gebäudezeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

#### e) **Nachzahlung**

Art. 45

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag<sup>9</sup> auf der Erhöhung des Gebäudezeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 100'000.-- zu entrichten.

Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>10</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude festgesetzt.

#### f) **Sonderfälle<sup>11</sup>**

Art. 46

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

#### g) **Vorbehalt von Baukostenbeiträgen**

Art. 47

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

#### **Erschliessungsbeitrag**

Art. 48

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer 100 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

<sup>9</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

<sup>10</sup> nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

<sup>11</sup> Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken

## **Gebühr für den Wasserbezug**

### **a) Grundsatz**

Art. 49

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

### **b) Zusammensetzung**

Art. 50

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudezeitwertes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

### **c) Gebührentarif**

Art. 51

Der Gebührentarif wird von der Wasserkommission erlassen. Sie setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

### **d) Sonderfälle**

Art. 52

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann die Wasserkommission eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt die Wasserkommission eine pauschale Konsumgebühr fest.

### **e) Wasserverluste**

Art. 53

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

### **f) Befristeter Anschluss**

Art. 54

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen werden von der Wasserkommission im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

## Feuerschutzverkaufsbeitrag

### a) Grundsatz

Art. 55

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten.

### b) Bemessung

Art. 56

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzverkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote<sup>12</sup> und Gebäudezuschlag<sup>13</sup>.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Betrag erhoben.

### c) Nachzahlung

Art. 57

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 100'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzverkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent<sup>14</sup> des Gebäudezuschlages<sup>15</sup> auf dem die Summe von Fr. 100'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

### d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 58

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzverkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

<sup>12</sup> gemäss Art. 43 dieses Reglements

<sup>13</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

<sup>14</sup> vgl. Art. 56 dieses Reglements

<sup>15</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

## **Jährlicher Feuerschutzbeitrag**

### **a) Grundsatz**

Art. 59

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

### **b) Bemessung**

Art. 60

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.20 Promille des Gebäudezeitwertes.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

## **Gemeinsame Vorschriften**

### **a) Steuern und Abgaben**

Art. 61

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### **b) Zahlungspflicht**

Art. 62

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

### **c) Rechnungsstellung**

Art. 63

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des

Zeitwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

#### **d) Fälligkeit**

Art. 64

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### **e) Verzugszins**

Art. 65

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>16</sup> zu verzinsen.

#### **f) Verjährung**

Art. 66 a

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 66 b

Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

#### **g) Betreuung / Wassersperre**

Art. 67

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre anordnen<sup>17</sup>.

<sup>16</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

<sup>17</sup> Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken.

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung zu stellen.
- Einbau eines Wassermünzautomaten
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge)

## **IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN**

### **a) Vertrag mit der politischen Gemeinde**

Art. 68

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

### **b) private Anlagen**

Art. 69

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## **X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Rechtsschutz**

Art. 70

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Strafbestimmung**

Art. 71

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 72

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 01.01.2001

**Inkrafttreten**

Art. 73

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 01.01.2016 in Kraft.

**Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. November 2015 bis 16. Dezember 2015.

Vom Verwaltungsrat der Oekonomischen Gemeinde erlassen am 9. November 2015.

Oekonomische Gemeinde

Der Präsident:

Die Aktuarin

Hans Bartholet

Cornelia Mannhart

## ERLÄUTERUNGEN ZUM WASSERREGLEMENT

### I. Allgemeines

Am 1. Januar 2010 ist das neue Gemeindegesetz (sGS 151.2) in Kraft getreten. Allgemeinverbindliche Reglemente bedürfen – mit Blick auf die Stärkung der Gemeindeautonomie – nicht mehr einer Genehmigung durch den Kanton bzw. eine kantonale Stelle. Dies hat zur Folge, dass seit dem 1. Januar 2010 keine Wasserreglemente und keine Gebührentarife von örtlichen Korporationen mehr durch die GVA genehmigt werden müssen. Trotzdem hat sich die Abteilung Löschwasserversorgung der GVA entschieden, den interessierten Gemeinden und Korporationen weiterhin ein aktuelles Musterreglement zur Verfügung zu stellen. Das neue Musterreglement ist im Jahr 2009 erarbeitet, an das Muster-Abwasserreglement angeglichen und im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes abschliessend bereinigt worden. Es ist in den drei Versionen für politische Gemeinden, Ortsgemeinden und Korporationen erhältlich. Der Zweck der vorliegenden Erläuterungen ist es, allfällige Unsicherheiten und Unklarheiten des neuen Musterreglementes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Im neuen Musterreglement fehlt jene Bestimmung des bisherigen Reglements, die bei der Verlegung von eigenen Anlagen der Wasserversorgung eine Überwälzung von bis zu drei Vierteln der Verlegungskosten auf den verursachenden Teil zulies. Diese Regelung stand in Widerspruch zu Art. 693 Abs. 2 ZGB, wonach der Berechtigte, d.h. die Wasserversorgung die Kosten der Verlegung in der Regel zu bezahlen hat. Allenfalls gibt es besondere Umstände, die eine Übertragung der Verlegekosten auf den Grundeigentümer nach Art. 693 Abs. 3 ZGB begründen könnten. Die Rechtsprechung bejaht allerdings solch besondere Umstände nur sehr restriktiv (vgl. vor allem BGE 97 II 371 ff.). Notwendig ist ein Sonderinteresse des Grundeigentümers, wobei die Lastminderung beziehungsweise die Wertsteigerung des Grundstücks für sich alleine noch kein Sonderinteresse begründet.

### II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### *Art. 6:*

Mit dieser Regelung sollen nach dem bisherigen Reglement bestehende Unsicherheiten der Rechnungsstellung für den Wasserbezug beseitigt werden. Ist unklar, wer das Wasser von der Wasserversorgung bezieht, gilt neu immer der Eigentümer als Kunde (Absatz 2). Eine andere Regelung gilt nur bei Mit- und Gesamteigentum (Absatz 3).

#### *Art. 7:*

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) legt die notwendigen Anlagen für eine ordnungsgemässe Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser fest. Zurzeit verfügt rund die Hälfte der Wasserversorgungen über ein aktuelles GWP. Dieses muss periodisch den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Auf die vorgeschlagene Bestimmung kann auch verzichtet werden.

#### *Art. 12 und 13:*

Neu werden dem Kunden diese Pflichten ausdrücklich auferlegt.

#### *Art. 14*

Hauptleitungen werden in Art. 15 Bst. a) definiert und fallen unter die Regelung der Baukostenbeiträge für Basisanlagen nach Art. 18.

#### *Art. 18*

Nach bundesgerichtlicher und kantonaler Rechtsprechung müssen Abgabepflichten in einem Erlass im formellen Sinn, hier das Wasserreglement, geregelt werden und mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen (Abgabesubjekt), den Gegenstand der Abgabe (Abgabeobjekt) sowie die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festlegen (BGE 118 Ia 323, 112 Ia 43 f.; GVP 1995 Nr. 17, S.50, GVP 1994 Nr. 20, S. 43). Demnach sind Beiträge im Gegensatz zu Gebüh-

ren umfassend in der formell-gesetzlichen Grundlage zu regeln, d.h. eine Delegation der Bestimmung der absoluten Höhe der Abgabe bzw. der für deren Berechnung massgebenden Ansätze an die vollziehende Behörde ist nicht zulässig. Für Abgabepflichtige muss der zu entrichtende Kostenbeitrag anhand der Angaben im rechtsetzenden Erlass bestimmbar sein (GVP 1995 Nr. 17, S.50, GVP 1994 Nr. 20, S. 43).

Unter Würdigung verschiedener Aspekte empfehlen wir für die Festlegung der Baukostenbeiträge einen Maximalansatz von 40 Prozent. Unseres Wissens gibt es keine Rechtsprechung, die eine solche Obergrenze je ausdrücklich quantifiziert hätte. Wir schliessen daher nicht aus, dass in einem Rechtsmittelverfahren auch ein höherer Baukostenbeitrag zugelassen würde.

#### *Art. 20 bis 24*

Die Varianten liegen in den beiden möglichen Formen der Eigentumsregelung der Hausanschlussleitungen begründet.

#### *Art. 44*

Im Unterschied zum früher verwendeten Zeitwert wird neu der Gebäudeneuwert als Basis für die Bemessung des Gebäudezuschlags vorgeschlagen. Dies in Anlehnung an das Muster-Abwasserreglement. Dadurch resultieren für die Wasserversorgung Mehreinnahmen.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. August 2008 verstösst es gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, Anschlussbeiträge für Ferienhäuser und für Grundstücke auswärtiger Eigentümer höher anzusetzen als solche für ganzjährig bewohnte Häuser und für Bauten einheimischer Eigentümer (GVP 2008 Nr. 2). Ein höherer Gebäudezuschlag für Ferienheime, Ferienhäuser und Zweitwohnungen sowie Steuerdomizilzuschläge sind deshalb nicht mehr zulässig.

#### *Art. 51ff.*

In der Beilage findet sich ein Muster eines Gebührentarifs, wie wir ihn in seiner Struktur empfehlen.

#### *Art. 71*

Nach Art. 3 Abs. 3 des Gemeindegesetzes dürfen Gemeinden für Übertretungen eine Busse und in leichten Fällen eine Verwarnung vorsehen. Sie sind aber nicht mehr legitimiert, selbst ein Strafverfahren durchzuführen. Dies bedeutet, dass Verstösse zur Anzeige gebracht werden müssen.

#### *Art. 73*

Das Reglement darf in der Regel nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Rückwirkung von Verwaltungserlassen nur zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist, wenn sie in zeitlicher Beziehung mässig ist, zu keinen stossenden Rechtsungleichheiten führt, sich durch triftige Gründe rechtfertigen lässt und nicht in wohlverworbene Rechte eingreift. Rein fiskalische Gründe reichen nicht aus, um Abgaben rückwirkend zu erheben. Die Rückwirkung von Erlassen steht im Widerspruch zum im Legalitätsprinzip enthaltenen Grundsatz der Voraussehbarkeit staatlicher Massnahmen. Ob eine Rückwirkung im Einzelfall zulässig ist, hängt insoweit auch davon ab, ob das besondere öffentliche Interesse an der rückwirkenden Inkraftsetzung des Erlasses das entgegenstehende Interesse der Betroffenen an der Voraussehbarkeit der Rechtsordnung überwiegt (BGE 102 Ia 72 ff./BGE 119 Ia 258).

## MUSTER EINES GEBÜHRENTARIFS

Die Wasserversorgung Flums

erlässt

gestützt auf Art. 51, 52 und 54 des Wasserreglementes vom 1.1.2016 folgenden

### GEBÜHRENTARIF

#### Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 25.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

#### Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0.1875 Promille des Gebäudezeitwertes der angeschlossenen Objekte.

#### Konsumgebühr

Art. 3

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 0.50 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

#### Pauschalierung der Konsumgebühr

Art. 4

Die Pauschalgebühren nach Art. 52 und Art. 54 des Wasserreglementes betragen:

Stallhahnen	Fr. 25.-- pro Jahr.
-------------	---------------------

befristete Anschlüsse:

. Baustelle für Einfamilienhaus	Fr. 200.--
. übrige befristete Anschlüsse	nach Ermessen

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5

Der Gebührentarif vom 6.9.2000 wird aufgehoben.

#### Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Gebührentarif wird ab 1.1.2024 angewendet.

Von der Wasserversorgung Flums erlassen am 07. Februar 2024.

Wasserversorgung Flums

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hans Bartholet

Simone Lendi

## ERLÄUTERUNGEN ZUM GEBÜHRENTARIF

### I. Allgemeines

Die jährliche Gebühr für den Wasserbezug muss soweit als möglich nach den unmittelbaren Gegenleistungen der Wasserversorgung, d.h. nach der tatsächlichen Wasserlieferung, bemessen werden. Dies angesichts des Gebührencharakters der Konsumabgabe, deren Bemessung sich so weit als möglich an den unmittelbar zurechenbaren Gegenleistungen des Gemeinwesens zu orientieren hat. Der Anteil der fixen, verbrauchsunabhängigen Ertragsteile (Grundgebühr und Gebäudezuschlag) sollte u.E. deshalb fünfzig Prozent der gesamten Erträge aus Gebühren und Abgaben nicht übersteigen. Abgesehen davon, dass ein höherer Anteil aus festen Abgaben nicht gerade zu sorgsamem Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser einlädt, würde eine solche Tarifstruktur auch dem rechtlichen Charakter der Wasserbezugsabgabe als Gebühr zu wenig Rechnung tragen.

### II. Beispiel

Der Gebührentarif kann sich zum Beispiel wie folgt gliedern:

#### Grundtaxe

Grundgebühr in Franken	100.—
Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes	0,2

#### Konsumgebühr

in Franken pro m <sup>3</sup>	1.—
-------------------------------	-----

Damit ergibt sich für einen 4-Personenhaushalt folgende Rechnung:

geschätzter Neuwert der Liegenschaft	Fr.	500'000.—
Wasserkonsum (160 Liter Trinkwasser pro Kopf und Tag)		240 m <sup>3</sup>

#### Erträge

verbrauchsunabhängig (Grundgebühr und Gebäudezuschlag)	Fr.	200.—	=	45 %
verbrauchsabhängig (240 m <sup>3</sup> à Fr. 1.—)	Fr.	240.—	=	55 %
Total 240 m <sup>3</sup> Trinkwasser	Fr.	<u>440.—</u>		

(1 m <sup>3</sup> Trinkwasser	Fr.	1.83)
-------------------------------	-----	-------